

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 49.

Mittwoch 25. Juni

1851.

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Auswanderung).

Jakob Friedrich Janzi lediger Schneider von Calw, ist nach Erfüllung der ihm verfassungsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten nach Nordamerika ausgewandert.

Den 21. Juni 1851.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

(Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Paßkarten statt förmlicher Pässe).

Solche Karten sind durch eine im Staats- und Regierungsblatt Nro. 14 abgedruckte kön. Verordnung auch für Württemberg eingeführt.

Die Verordnung lautet:

„Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Neuchâtel und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg haben, von dem Wunsche geleitet, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte, zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei zu Theil werden zu lassen, unter dem 21. Oktober 1850 eine Uebereinkunft bezüglich der Einführung von Paßkarten in ihren resp. Staaten abgeschlossen. Diefem

Vertrage haben sich nachträglich auch die Regierungen von Kurhessen, Nassau, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Desau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck und Frankfurt a. M. angeschlossen. Auf die an Uns ergangene Einladung zum gleichmäßigen Beitritt haben wir Uns auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Geheimraths hiezu benogen gefunden, und bringen nun nachstehende auf diesen Vertrag gegründete Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, indem Wir verordnen, wie folgt: §. 1. Die Angehörigen der Eingangs erwähnten kontrahirenden Staaten sind, soweit nicht in den nachfolgenden §§. 2 und 4 Beschränkungen festgesetzt sind, befugt, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb der Gebiete der der erwähnten Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten vorgeschriebenen Pässe künftig in der Paßkarten zu bedienen. §. 2. Paßkarten dürfen nur solchen Personen erteilt werden, welche 1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch 2) völlig selbstständig sind, und 3) im Bezirke der ausstellenden Behörde (§. 6) ihren Wohnsitz haben. In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten erteilt werden: a) Studirenden mit Zustimmung der Universitätsbehörde am Universitätsorte; b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte; c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhaupt-

tes (Vaters oder Vormünder), jedoch nur, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben; d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren. §. 3. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt. §. 4. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt, welche 1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgehilfen und Gewerbegehilfen; 2) den Dienstboten und Arbeitssuchenden aller Art; 3) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben. §. 5. Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahrs, somit nur bis zum Schlusse des Jahres gültig, in welchem sie ausgestellt worden. §. 6. Die Ausstellung von Paßkarten in Unserem Königreiche steht zu: 1) dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme; 2) den Oberämtern bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Oberamtsbezirke ihren Wohnsitz haben. Die von den Oberämtern ausgestellten Paßkarten erfordern keine Beglaubigung durch das Ministerium. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respektirt. §. 7. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht Statt. §. 8. Die vereinbarten Paßkarten enthalten auf der ersten Seite: 1) das Wappenschild des betreffenden Staates, 2) Das Kalenderjahr auf welches die Paßkarte lautet, 3) den Namen Stand und

Wohnort des Inhabers, 4) die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrücktem Siegel, 5) die Nummer des besonders zu führenden Passkarten-Journals; auf der zweiten Seite: 6) das in seinen vier Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers, 7) dessen eigenhändige Namensunterschrift; auf dem Rande endlich: 8) die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Passkarten in Anwendung kommenden Strafbestimmungen. §. 9. Jeder Mißbrauch der Passkarten, wozu hin insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen anderen zum Gebrauch als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienmitglieder oder Dienstboten (§. 3) zu rechnen ist, ist, in so ferne nicht nach Beschaffenheit des Falles gerichtliche Bestrafung einzutreten hat, mit Polizeiarrest bis zu 14 Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dreißig Gulden zu ahnden (Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839, Art. 1). §. 10. Neben der gesetzlichen Sporel ist für jede auszustellende Passkarte eine Gebühr von drei Kreuzern zu entrichten. Unserer Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Baden den 5 Juni 1851.

**W i l h e l m.**

Der Chef des Departements der ausw. Angel. und des Innern:  
**L i n d e n.**

Auf Befehl des Königs:

der Kabinetts-Direktor: **M a u c k e r.**

Hiezu wird den Behörden Folgendes zur Nachachtung bemerkt:

- 1) Wie die Passkarten nur bei Angehörigen der im Verein stehenden, im Eingang der Verordnung namentlich aufgeführten Staaten als Reiselegitimationsmittel anerkannt werden dürfen, so können die diesseitigen Staatsangehörigen solche Karten nur zur Reise nach jenen Staaten benutzen.
- 2) Für den Umfang dieses Staaten-

Bereins kann man sich der Passkarten, oder der gewöhnlichen Pässe bedienen, hinsichtlich welcher die bisherigen Bestimmungen keine Aenderung erleiden.

3) Wer bereits im Besitz eines Passes ist, bekommt ohne Zurückgabe desselben keine Passkarte.

4) Öffentliche Diener erhalten Pässe und Passkarten nur, wenn sie sich über erhaltenen Urlaub ausweisen.

5) In ein- und demselben Jahr wird nur einmal eine Reisekarte ausgestellt, außer es könnte die früher ausgestellte wieder zurückgegeben werden.

6) Für jede Karte wird 48 fr. an Sporel und Druckkosten bezahlt.

7) Damit die Einführung der Passkarten nicht Uebelstände zur Folge habe, sind — in Folge höherer Weisung — von den betreffenden Behörden und Personen die Eisenbahnen, die Eilwägen und Dampfschiffe hinsichtlich der Reisenden genau zu überwachen und ist mit Strenge auf Einhaltung der Vorschriften über die Führung der Fremdenbücher in den Gasthäusern, über die Einhaltung der polizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt Fremder an einem Orte u. s. w. zu halten auch Uebertretungen unnahezu zu bestrafen.

Den 23. Juni 1851.

**K. Oberamt.**

**F r o m m.**

Forstamt Altenstaig.

Revier Hoffelt.

(Holzverkauf).

Aus den Staatswäldungen des oben genannten Reviers kommen am Donnerstag und Freitag den 10. und 11. Juli d. J.

unter den bekannten Bedingungen folgende Holzquantitäten zur Versteigerung:

1) im Schlag Burghart:

2491 Stämme tannen Langholz,

162 Stück dto. Säglöße,

1/2 Klf. eichene Prügel,

20 3/4 Klf. tannene dto.,

2700 Stück tannene ungebundene Wellen;

2) im Schlag Schindelhart:

52 Stämme tannen Langholz,

27 Stück dto. Säglöße,

17 3/4 Klf. dto. Prügel:

3) im Schlag Badwald:

6 3/4 Klf. tannene Prügel,

350 tannene ungebundene Wellen;

4) Schaidholz im Schindelhart:

41 Stämme tannen Langholz,

1 Klf. dto. Prügel;

5) im Schlag Herrenberg (bei Hornberg):

210 Stämme tannen Langholz.

Am ersten Tage wird das Lang- und Knochholz am zweiten Tage das Brennholz versteigert.

Die Zusammenkunft findet je Morgens 9 Uhr im Schlag Burghart zunächst dem Weiler Nibelberg statt.

Den 23. Juni 1851.

**K. Forstamt.**

**Grüninger.**

**D b e r k o l l b a c h.**

(Liegenschaftsverkauf).

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird dem Johannes Kirchherr von hier am

Freitag den 18. Juli d. J.

Morgens 7 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Gebäude:

Die Hälfte an einer zweistöckigen Behausung mit Stallung;

1/3 an einer Kellerbütte und Scheuer;

6 Mrg. an 14 Mrg. 1 Brtl. der Hausacker genannt neben Egidius Keppler.

Die weiteren Bedingungen werden am Tag des Verkaufs eröffnet.

Die Herren Ortsvorsteher werden um die Bekanntmachung gebeten.

Den 16. Juni 1851.

Schultheiß Schnürle.

Amtsnotariat Altenstaig.

**R o t h f e l d e n,**

Gerichtsbezirks Nagold.

(Zweiter Liegenschaftsverkauf).

In der Gantsache des Johannes Sautter, Schreibers von Rothfelden,

werden am

Montag den 21. Juli d. J.

Morgens 8 Uhr

nachstehende Realitäten, von welchen bis jetzt nur einzelne einen Käufer gefunden haben, einem wiederholten zwei-

ten nach Umständen letzten Verkauf ausgesetzt, als:

Gebäude:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Holzmagazin im untern Stock unten im Dorf;

Wiesen:

3/8 Mrg. 15,4 Rth. im Thal;

Acker:

4/8 Mrg. 10,7 Rth. im Riethbach;

1/8 Mrg. 44,7 Rth. im Breitwasen;

5/8 Mrg. 9,9 Rth. im Schlegel;

6/8 Mrg. 20,0 Rth. im obern Thal;

2/8 Mrg. 10,3 Rth. im Bus;

Garten:

18,6 Rth. Gras- und Baumgarten beim Haus;

gem. zu 770 fl. angeschlagen.

Fremde, der Verkaufs-Kommission nicht bekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu den Akten auszuweisen.

Den 11. Juni 1851.

R. Amtsnotariat.

Wullen.

**Außeramtliche Gegenstände.**

\*\*\*\*\*  
 \* (Hochzeiteinladung). \*  
 \* Zu unserer Hochzeitfeier, welche am Dienstag den 1. Juli im Gasthaus zum Anker in Erismühl und Mittwoch den 2. Juli im Gasthaus zum Lamm in Liebenzell stattfindet, laden wir alle unsere Freunde und Bekannte höflich ein. \*  
 \* Friedrich Delschläger. \*  
 \* Margarethe Wienhardt. \*  
 \*\*\*\*\*

Calw.

Der schöne amerikanische Dreimaster „Cotton Planter“ Kapitän Pratt, segelt am 17. Juli von Antwerpen nach Newyork. Der Ueberfahrtspreis für Erwachsene über 12 Jahre ist 50 fl. für Kinder von 1 — 12 Jahren 40 fl. ohne Seeproviant. — Schiffsafforde ist abzuschließen bevollmächtigt

Der Agent:

J. Georgij.

Calw.  
**Für Auswanderer nach Amerika.**

Die 16

**regelmäßigen Postschiffe**

zwischen Havre & New-York

vertreten durch die Spezial-Agentur der Herren

**Christie Heinrich & Comp.**

in Mainz und Havre

für Württemberg durch die

**General-Agentur**

von **Johs. Rominger in Stuttgart**

welche den regelmäßigen Dienst zwischen Havre und New-York versehen und deren Vorzüge hinlänglich bekannt sind, segeln monatlich viermal, so daß jede Woche eine Abfahrt von Havre stattfindet und zwar:

- „ 3. Juli Postschiff. Splendid Kapitän Higgins von 800 Tonnen
- „ 10. „ „ New-York „ Tompson „ 1000 „
- „ 18. „ „ Zürich „ Rich „ 1000 „
- „ 26. „ „ Gallia „ Richardson „ 1800 „

nach New-Orleans wird auf guten, gekupferten amerikanischen Dreimastern erpedirt.

Die Anmeldungen in Mainz & Mannheim müssen 9 á 10 Tage vor der Abfahrt der Schiffe in Havre erfolgen.

Zu Affords-Abschlüssen empfiehlt sich und giebt auf Anfragen aufs Bereitwilligste nähere Auskunft

Der Bezirks-Agent:

**Heinr. Hutten.**

Calw.

(Erklärung).

Es hat sich hier das Gerücht verbreitet, ich seie beim Heilbronner Liederkreis mit einem Sänger des Calwer Liederkranzes in Streit gerathen und dabei sogar zu Thätlichkeiten übergegangen. Da an diesem Gerücht kein wahres Wort ist, und sogar nicht der geringste Anlaß zu einem Streit vorhanden war, so erkläre ich hiemit jedes Gerücht als eine reine Erfindung, welche durchaus keinen Glauben verdient.

Den 21. Juni 1851.

Carl Fr. Faust.

H a s e l s t a l l e r h o f,  
 bei Güttingen.

Dem Jakob Weil, Ziegler dahier ist ein Hund abhanden gekommen von mittlerer Größe, mit Schlappohren, wer ihn in Besitz hat oder etwas von ihm weiß, wolle ihn dem Eigenthümer gegen Kostenersatz wieder einhändigen.

S c h e r n b a c h,  
 Oberamts-Freudenstadt.

(Bücheranzeige).

Meinen verehrten Herren Kollegen kann ich die von mir bearbeiteten, lithographirten Schreiblese-Uebungen, welche durch königl. evang. Konsistorium geprüft wurden, in schön farbigem Umschlag gebestet per Exemplar zu 6 fr. erlassen und in Partien 10% Rabatt gestatten.

Briefe und Gelder franco.

G. W. Bauer,  
 Schulmeister.

Calw.

Unterzeichneter hat eine Stubenkammer an eine einzelne Weibsperson zu vermietthen.

Friedrich Wagner,  
 Schneider.

Calw.

Einen Rock hat zu verkaufen  
 Schneider Widmann.



C a l w.

Der Unterzeichnete wünscht einen jungen Menschen als Bäcker und Bierbrauer in die Lehre aufzunehmen.  
J. M. Hammann.

C a l w.

Ein Kinderväglein ist zu verkaufen in No. 364 der Badgasse.

C a l w.

Es sucht eine Gesellschaft, die nach Nordamerika auszuwandern, und dort eine eigene Gemeinde zu bilden beabsichtigt, noch einige Mitreisende. Solche, die dem Plane sich anschließen wollen, werden ersucht, sich zu melden bei

Buchdrucker Rivinius.

B ö b l i n g e n.

1849 Wein, Erdtwein und guten Most circa 160 Eimer verkauft

E. Reutter,  
Berkmeister.

C a l w.

Unterzeichneter ist geneigt, den vornehmern Theil seines Hauses, je nach dem sich Liebhaber zeigen auch das Ganze aus freier Hand zu verkaufen.

Zimmermann Waidelich.

C a l w.

Guten Eslingermost schenkt aus den Schoppen zu 2 fr.

Mezger Gwinner  
in der Badgasse.

C a l w.

Ich habe eine KosshaarMatraze um billigen Preis zu verkaufen.

Christian Widmaier,  
Sattler.

C a l w.

(Gesundnes).

Letzten Sonntag habe ich auf dem Weg von hier nach Röthenbach einen Beutel mit etwas Geld gefunden, der Eigentümer kann denselben bei mir in Empfang nehmen.

Carl Berguenheuse.

S t a m m h e i m.

Unterzeichneter hat auf der Straße von Calw bis nach Erstmühl ein

Stück Barchent gefunden, welches der rechtmäßige Eigentümer gegen Kostenersatz abholen kann bei

Johannes Hüßle.

C a l w.

Beste Sensen zu billigem Preis bei Kaufmann Müller.

C a l w.

Java-Kaffe, ganz rein zu 24 fr., schönen Zucker zu 18 1/2 fr. bei einigen Pfunden, schönen Zucker zu 18 fr. im Huth.

Kaufmann Bock.

C a l w.

Einen Keller hat zu vermieten und einen großen ganz eisernen Kastenofen zu verkaufen

Wilh. Werner.

C a l w.

Kaffe in schöner und guter Waare bei Abnahme von mehreren Pfunden das Pfund à 24 fr.

August Sprenger.

Geld auszuleihen, gegen gesetzliche Sicherheit:

250 fl. Pfleggeld bei Jakob Mönchin Oberfollwangen.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbretzel zu haben bei

Beck Burger.  
BeckENZ.

Wassermärme in der Kübler'schen Schwimmanstalt 14 Grad.

## Vermischtes.

Den größten Absatz, den wohl jemals eine Zeitung oder vielmehr eine Zeitungsnummer gefunden, hatte die Nummer der Londoner illustrierten Zeitung, welche die Eröffnungsfeier im Glaspalaste in Wort und Bild schilderte.

Es sollen davon bis jetzt nicht weniger als eine Million Exemplare abge-

setzt worden sein, was, da das Exemplar mit 5 Ngr. bezahlt wird, einen Ertrag von 166,666 Thaler repräsentirt.

## Frucht etc. Preise

in Calw am 21. Juni 1851.

	pr. Scheffel		pr. Eimer	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen	15	6	14	18
Dinkel	6	16	5	38
Haber	5	48	5	18
Roggen	1	28	1	20
Gerste	1	30	1	28
Bohnen	1	20	1	12
Wicken	1	—	—	48
Linzen	1	16	—	—
Erbsen	1	48	1	36

Aufgestellt waren 45 Schffl. Kernen, 20 Schffl. Dinkel, — Schffl. Haber. Eingeführt wurden 125 Schffl. Kernen, 40 Schffl. Dinkel, 102 Schffl. Haber. Aufgestellt blieben 25 Schffl. Kernen, 5 Schffl. Dinkel, 30 Schffl. Haber.

## Weitere Notizen.

Kernen.		Dinkel.		Haber.	
Schffl.	fr.	Schffl.	fr.	Schffl.	fr.
3	15	3	6	10	5
5	15	10	6	6	5
5	14	10	5	10	5
5	14	10	5	30	5
11	14	10	5	40	5
18	14	10	5	24	10
9	14	7	5	6	5
12	14	18			
12	14	15			
9	14	12			
36	14	6			
20	14	—			

Brottare: 4 Pfund Kernenbrod 12 fr. do. schwarzes Brod 10 fr. 1 Kreuzerwerk muß wägen 7 Loth. Fleischtare: 1 Pfund Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch 7 fr., Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 6 fr., Hammelfleisch 6 fr. Schweinefleisch unabgezogen 8 fr., abgezogen 7 fr.

Stadtschultheißenamt. Schuld.

Redakteur: Gustav Rivinius.  
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.